

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

vom 06.06.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 17.06.2008 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen Nr. 25/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder ab dem 4. Lebensjahr:

	1. Wohnsitz Röttingen	anderer Wohnsitz
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	165 Euro	185 Euro
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	175 Euro	195 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	185 Euro	205 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	195 Euro	215 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	205 Euro	225 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	215 Euro	235 Euro
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	225 Euro	245 Euro

b) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

	1. Wohnsitz Röttingen	anderer Wohnsitz
- für eine Buchungszeit von einer bis zwei Stunden	165 Euro	185 Euro
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunde	175 Euro	195 Euro
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	185 Euro	205 Euro
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	195 Euro	215 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	205 Euro	225 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	215 Euro	235 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	225 Euro	245 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	235 Euro	255 Euro
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	245 Euro	265 Euro“

2. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- „(6) Für die Schulanfänger reduziert sich der Gebührensatz für den Ferienmonat August des Kindergartens auf die Höhe des staatlichen Beitragszuschusses. Eine Zuzahlung durch die Eltern entfällt in diesem Monat.“

3. § 5a erhält folgende Fassung:

- „(1) Der vom Freistaat Bayern an die Stadt Röttingen gewährte Zuschuss wird zur Gebührenentlastung der Familien auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 a) und Abs. 1 b) angerechnet. Nach dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung ist der Zuschuss mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Es gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.
- (2) Soweit vom Freistaat Bayern im Zeitraum 01.01. bis 31.08. des Jahres nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wegen der Stichtagsregelung zum 01.09. kein Beitragszuschuss für den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1a) gewährt wird, übernimmt die Stadt Röttingen den Beitragszuschuss.
- (3) Soweit der Freistaat Bayern nach Vollendung des 3. Lebensjahres im Zeitraum 01.01. bis 31.08. des Jahres, im Anschluss an den Besuch der Kleinkindgruppe in der Röttinger Kindertagesstätte, einen Zuschuss an die Eltern bis zum 31.08. des Jahres weiterleistet, sind die Eltern verpflichtet, den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1a) an die Stadt Röttingen zu leisten. Diese Regelung fußt auf der Antragsverpflichtung der Eltern auf Zuwendung ab 01.01.2020.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Röttingen, 06.06.2024

Stadt Röttingen

(Siegel)

Hermann Gabel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. Art. 26 Abs. 2 GO durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 13.06.2024.

Anzeigevermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 17.06.2024 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 17.06.2024

F. Schielein